

Antrag 26/I/2024**ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Pre-Pack-Verfahren verhindern**

1 Die sozialdemokratischen Minister in der Bundesregie-
2 rung und die sozialdemokratischen Abgeordneten im Eu-
3 ropäischen Parlament werden aufgefordert, die im Vor-
4 schlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie
5 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmo-
6 nisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (Doku-
7 ment COM(2022) 702 final) enthaltenen Vorschläge zu ei-
8 nem Pre-Pack-Verfahren ersatzlos entfallen zu lassen, je-
9 denfalls aber auf den Übergang von Arbeitsverhältnis-
10 sen allein die Betriebsübergangsrichtlinie für anwendbar
11 zu erklären und damit den Mitgliedsstaaten ausdrücklich
12 weiter die Möglichkeit zu geben, die Regelungen über den
13 Übergang von Arbeitsverhältnissen im Betriebsübergang
14 nach der Betriebsübergangsrichtlinie auch im Pre-Pack-
15 Verfahren anzuwenden und die damit in Zusammenhang
16 stehenden Streitigkeiten den für Arbeitsrechtsstreitigkei-
17 ten zuständigen Gerichten zu überlassen.

18

19

20

21 Begründung

22 I. Unter dem 7. Dezember 2022 hat die Europäische Kom-
23 mission einen Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EURO-
24 PÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Harmoni-
25 sierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (Doku-
26 ment COM (2022) 702 final) vorgelegt. Er enthält auch Vor-
27 schläge für ein Pre-Pack-Verfahren (Art. 19 ff.). Mit die-
28 sem Verfahren soll ein geordneter Verkauf des Unterneh-
29 mens oder von Teilen davon als fortgeführtes Unterneh-
30 men ermöglicht und insoweit eine bloße Liquidation - Ver-
31 kauf einzelner Vermögenswerte - vermieden werden. Die
32 notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen sollen mit Un-
33 terstützung eines Sachwalters vor der förmlichen Eröff-
34 nung stattfinden und die Durchführung nach Eröffnung
35 der Insolvenz durch den zum Insolvenzverwalter bestell-
36 ten Sachwalter mit Genehmigung des Insolvenzgerichts
37 erfolgen.

38

39 Der Vorschlag knüpft das Pre-Pack-Verfahren an einen An-
40 trag des Schuldners (Art. 22 Abs. 1). Es geht dabei um die Li-
41 quidation von dessen Unternehmen, wie Art. 19 Abs. 2 des
42 Entwurfs zeigt. Das muss man als Liquidation in der Insol-
43 venz verstehen (so jedenfalls Erwägungsgrund 21). Ein Pre-
44 Pack-Verfahren kann also nur stattfinden, wenn die Vor-
45 aussetzungen für ein Insolvenzverfahren vorliegen.

46

47 Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch gegen den Wil-

48 len des Vertragspartners sicherzustellen, dass „Verträge
49 ..., die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des
50 Schuldners erforderlich sind und deren Aussetzung die
51 Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte“ grundsätzlich
52 auf den Erwerber übertragen werden; sie sind nach allge-
53 meinen Regeln kündbar, wenn dies im Interesse des über-
54 tragenen Unternehmens liegt (Art. 27). Verbindlichkeiten
55 gehen auf den Erwerber nur über, soweit er damit einver-
56 standen ist (Art. 28). Für Streitigkeiten in diesem Zusam-
57 menhang sind die für das Pre-Pack-Verfahren zuständigen
58 Gerichte ausschließlich zuständig (Art. 21).

59

60 Arbeitsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang nur
61 indirekt erwähnt. Das Pre-Pack-Verfahren soll nämlich als
62 Insolvenzverfahren nach Art. 5 Abs. 1 der Betriebsüber-
63 gangsrichtlinie (2001/23/EG) anzusehen sein (Art. 20 Abs.
64 2). Danach gelten die Regeln über den Betriebsübergang
65 im Insolvenzverfahren lediglich dann, wenn der Mitglieds-
66 staat dies vorsieht.

67 II. Das im Vorschlag vorgesehene Pre-Pack-Verfahren ist
68 unnötig und viel zu formalisiert.

69 Jedenfalls aus deutscher Sicht bedarf es eines solchen Ver-
70 fahrens nicht. Übertragende Sanierungen - auch solche,
71 die vor der Eröffnung vorbereitet werden - sind nach all-
72 gemeinem Insolvenzrecht ohne Weiteres zulässig. Regel-
73 mäßig ist der spätere Insolvenzverwalter in seiner Rechts-
74 stellung als vorläufiger Verwalter eingebunden. Die ar-
75 beitsplatzsichernde übertragende Sanierung ist damit oh-
76 ne unnötige bürokratische Beschränkungen bereits jetzt
77 möglich. Dass dabei Gläubigerinteressen vernachlässigt
78 würden, ist nicht ersichtlich.

79 Es gibt ohnehin keinen Grund, dem insolventen Schuldner,
80 nicht aber einem Verwalter die Möglichkeit einzuräumen,
81 das Verfahren entsprechend zu steuern, indem nur er den
82 entsprechenden Antrag stellen kann. Da er i.d.R. insoweit
83 kein Eigeninteresse hat, erschwert dies den mit übertra-
84 genden Sanierungen verbundenen Arbeitsplatzschutz.

85

86 III. Jedenfalls bedarf es aber einer Klarstellung, dass
87 sich der Übergang von Arbeitsverhältnissen allein nach
88 der Betriebsübergangsrichtlinie vollzieht und für damit in
89 Zusammenhang stehende Fragen die für Rechtsstreitig-
90 keiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständigen Gerichte
91 zuständig bleiben.

92

93 1. Aus dem Vorschlag geht nicht eindeutig hervor, wie
94 sich die Regelungen über den Übergang von Verträ-
95 gen und Verbindlichkeiten auf Arbeitsverhältnisse
96 auswirken. Einerseits wird auf Art. 5 der Betriebs-
97 übergangsrichtlinie verwiesen, nach dem die Mit-
98 gliedsstaaten entscheiden, ob die Regeln über den
99 Übergang von Arbeitsverhältnissen auch in der In-
100 solvenz gelten. Andererseits sollen für das über-

101 tragene Unternehmen wichtige noch zu erfüllende
102 Verträge zwangsweise auf den Erwerber übergehen,
103 dieser jedoch gegen seinen Willen keine Verbind-
104 lichkeiten übernehmen müssen. Was für Arbeits-
105 verträge gilt, ist damit unklar. Es erscheint nicht
106 ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis als Ver-
107 bindlichkeit angesehen wird, in die der Erwerber
108 nicht gegen seinen Willen eintritt. Das ist nicht hin-
109 nehmbar. Die Betriebsübergangsrichtlinie und der
110 damit verbundene Arbeitnehmerschutz haben sich
111 auch in der Insolvenz bewährt. Das gilt auch, soweit
112 die Richtlinie es weitgehend den Mitgliedsstaaten
113 überlässt, ob der Arbeitnehmerschutz Anwendung
114 findet, wofür sich Deutschland grundsätzlich durch
115 die Anwendung von § 613a BGB entschieden hat. Es
116 gibt keinerlei Grund, davon im Pre-Pack-Verfahren
117 abzuweichen und es etwa dem Erwerber eines Un-
118 ternehmens zu überlassen, ob er in die Arbeitsver-
119 hältnisse eintreten will.

120 1. Die gesonderte Regelung eines Pre-Pack-Verfahrens
121 und die ausdrückliche Regelung, dass es ein In-
122 solvenzverfahren i.S. v. Art. 5 Abs. 1 der Betriebs-
123 übergangsrichtlinie ist, ist auch nicht deshalb nö-
124 tigt, um den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu ge-
125 ben, in derartigen Verfahren keine Anwendung der
126 in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmechanis-
127 men vorzusehen. Bis zur Entscheidung EuGH 22. 6.
128 2017 – C-126/16 – nahm der EuGH allerdings an, dass
129 eine übertragende Sanierung kein auf die Auflö-
130 sung eines Unternehmens gerichtetes Verfahren ist,
131 mit der Folge, dass die Mitgliedsstaaten die Rechts-
132 folgen des Betriebsüberganges, also den Übergang
133 der Arbeitsverhältnisse, nicht gemäß Art. 5 Abs. 1
134 der Betriebsübergangsrichtlinie ausschließen konn-
135 ten. Jedoch sieht er das seit der Entscheidung EuGH
136 v. 28.4.2022 – C-237/20 – anders. Seitdem können
137 die Mitgliedsstaaten auch bei einer übertragenden
138 Sanierung unter bestimmten formalen Vorausset-
139 zungen davon absehen, die Rechtsfolgen des Be-
140 tribsübergangs anzuordnen. Das ist absolut ausrei-
141 chend.

142 1. Zudem wären nach Art. 21 des Vorschlages für
143 Streitigkeiten über die Auswirkungen des Pre-Pack-
144 Verfahrens auf Arbeitsverhältnisse allein die für das
145 Pre-Pack-Verfahren zuständigen Gerichte zur Ent-
146 scheidung berufen. Damit wären in Deutschland
147 nicht mehr die Gerichte für Arbeitssachen zustän-
148 dig. Das liegt neben der Sache.

149